

Landrat
Andreas Gander-Brem
Wächselacher 41
6370 Stans

Landrätin
Iren Odermatt-Eggerschwiler
Hurschlistrasse 4
6383 Dallenwil

Landrat
Thomas Wallimann-Sasaki
Rohrmatte 6
6372 Ennetmoos

Landratsbüro des Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

EINGEGANGEN

20. Mai 2021

2021. NWLR.56

Stans, 20.05.2021

Motion betreffend einer Gesetzesgrundlage zur Förderung der Kinder- und Jugendlichen

(Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz; NG 151.1)

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Alle verfassungsmässigen Aufgaben, die nicht dem Bund oder dem Kanton explizit als Aufgabe zugeordnet werden, müssen durch die Gemeinde übernommen werden. Dazu gehört die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Nidwalden. Die Aufgaben in der Kinder- und Jugendförderung begrenzen sich nicht nur auf das Gemeindegebiet, sondern müssen regional bzw. kantonale organisiert werden.

So wird das Jugendkulturhaus Senkel in Stans als kantonale Institution von den Gemeinden mittels einer Vereinbarung mitfinanziert. Die Kosten werden nach Einwohner verteilt. Diese Vereinbarung kann alle 5 Jahre gekündigt werden. Dass nicht alle Gemeinden vom Jugendkulturhaus im gleichen Masse profitieren, liegt auf der Hand und birgt die Gefahr, dass die finanzielle Unterstützung gekürzt und somit die Weiterführung des Jugendkulturhauses gefährdet wird. In den letzten Jahren wurden ähnliche Vereinbarungen im Sozialbereich (z.B. Spitex, Suchtpool, Flüchtlingspool) aufgelöst und die Aufgaben wurden vom Kanton übernommen. Schliesslich sind es die gleichen Steuerzahler, die die Aufgabe bezahlen. Die Organisation wird aber vereinfacht.

Eine weitere Quelle zur Finanzierung des Jugendkulturhauses sind die Lotteriegelder. Da die Lotteriegelder im Kulturbereich im Zuge der Neuverteilung der Fonds gekürzt worden sind, ist auch das Jugendkulturhaus davon betroffen, wobei sich die Kulturkommission darauf berufen kann, zwar Kulturförderung, aber keine Jugendförderung betreiben zu müssen. Eine kantonale Finanzierung ist wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlagen nicht möglich.

Es macht Sinn, weitere Aufgaben, die die Kinder- und Jugendförderung betreffen, kantonale zu organisieren. So könnte eine kantonale Jugendbeauftragte, kantonale Themen angehen wie die Förderung der Jugendpolitik oder die Jugendarbeiter der Gemeinden in ihrer Arbeit unterstützen.

Verschiedene Kantone, darunter Obwalden und Uri, haben aufgrund des Bundesgesetzes zur Kinder- und Jugendförderung kantonale Gesetze erlassen, in welchen die Aufgaben zwischen den Gemeinden und dem Kanton geregelt werden. Andere Kantone wie Luzern, Zug oder Schwyz haben die Kinder- und Jugendförderung in bestehenden Gesetzen integriert oder zumindest die finanzielle Unterstützung für gemeindeübergreifende Jugendförderung festgeschrieben.

Eine gesetzliche Grundlage führt zur Vereinfachung und Transparenz der Zuständigkeiten und schliesslich zu mehr Planungssicherheit für alle Beteiligten, die sich mit viel Herzblut freiwillig und ohne Entgelt einsetzen.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, dem Landrat eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Wir danken für die Gutheissung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse



Andreas Gander-Brem



Iren Odermatt-Eggerschwiler



Thomas Wallimann-Sasaki